

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Roland Jakob, SVP): Tram Region Bern - Abstimmung vom 28.09.2014: Gleich lange Spiesse auch für die Projektgegner oder soll die Volksmeinung von Bern Mobil gelenkt werden?

Am 28.09.2014 findet bekanntlich die Abstimmung betreffend Tram Region Bern statt. Bereits jetzt stellt Bernmobil bei vielen ihrer Haltestellen auf dem Gemeindegebiet, aber auch in Ostermundigen und Köniz Informationstafeln auf. Damit soll offensichtlich der Stimmbürger beeinflusst werden, der umstrittenen Realisierung zuzustimmen. Unseres Erachtens handelt es sich dabei nicht um eine unvoreingenommene Information; vielmehr soll der Stimmbürger dahingehend gelenkt werden, dem umstrittenen Projekt zu zustimmen.

In diesem Vorgehen wird von den Motionären eine unzulässige Beeinflussung der Abstimmung gesehen; dies zumal Bernmobil ihre Macht ausnutzt und auf Stadtgebiet an bester Lage plakatiert und die Projektgegner ausgeschlossen werden. Ob dies zulässig ist, kann gestützt auf die einschlägige Rechtsprechung zur Behördenpropaganda füglich bezweifelt werden. Für Private gelten auf Stadtgebiet recht strenge Anforderungen für die Plakatierung. Dies scheint hier im Falle von Bernmobil nicht der Fall zu sein. Zudem haben die Gegner keine entsprechende Plattform.

Der Gemeinderat wird deshalb höflich aufgefordert, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Werden den Gegnern von Tram Region Bern bei Haltestellen von Bernmobil auch geeignete Plakatstellen zur Verfügung gestellt?
 - a) Wenn Ja, ab wann, an welchen Haltestellen-Standorten?
 - b) Wenn Nein, warum nicht?
2. Wie stellt sich die Stadt dazu, dass Bernmobil (nach Auffassung der Motionäre unzulässigerweise) bei den Haltestellen bereits jetzt massiv Einfluss auf den Stimmbürger nehmen kann und die Projektgegner ausgeschlossen werden?
 - a) Greift die Stadt hier ein (Plakatieren auf öffentlichem Grund, Ausnützen der Stellung)?
 - b) Wenn Nein, warum nicht?
3. Kann die Stadt den Projektgegnern Alternativstandorte (mit und ohne Kostenfolgen) an besten Lagen für die Information anbieten? Wenn Ja, wo? Wenn Nein, warum nicht?

Bern, 03. Juli 2014

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Roland Jakob

Mitunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat, Manfred Blaser, Rudolf Friedli, Nathalie D'Addezio, Erich Hess

Antwort des Gemeinderats

Die Gemeindebehörden haben im Zusammenhang mit kommunalen Abstimmungsvorlagen das Recht und die Pflicht, die Stimmberechtigten über die Vorlagen sachlich und neutral zu informieren. Dies ist auch im städtischen Reklamereglement so vorgesehen, gemäss dessen Artikel 18 „permanente oder temporäre Plakatstellen für die Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden in allen Zonen bewilligt“ werden. Anders geregelt ist demgegenüber die eigentliche politische Werbung, für welche die Stadt „vor Wahlen und Abstimmungen (...) während vier Wochen eine angemessene Zahl von Plakatstellen auf öffentlichen Grundstücken zur Verfügung“

stellt, „hierzu in allen Zonen zusätzliche temporäre Plakatstellen bewilligt werden können“ und diese Vorgaben „bei der Vergabe der Plakatierung auf öffentlichem Grund an private Unternehmungen (...) durch Auflagen und Bedingungen sichergestellt werden“ (Art. 19).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurden zwischen Ende Juni und Anfang August 2014 in der Stadt Bern - wie auch in den Gemeinden Köniz und Ostermundigen - im Auftrag der Behörden-delegation Tram Region Bern an den Haltestellen entlang der Neubaustrecke Plakatstellen mit behördlichen Informationen zum Tramprojekt und zur besonderen Situation an diesen Haltestellen aufgestellt; zusätzlich bedient wurden die Haltestellen im Umfeld des Eigerplatzes. Dabei handelte es sich nicht um Abstimmungswerbung für das Tramprojekt, sondern um eine Information der zuständigen Behörden.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Gemeinderat zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1 und 3:

Es ist den Gegnerinnen und Gegnern wie auch den Befürworterinnen und Befürwortern der Vorlage überlassen, sich an die von der Stadt Bern konzessionierten Unternehmen für die Plakatierung auf öffentlichem Grund zu richten, um ihre Abstimmungswerbung an geeigneten kommerziellen Plakat-Standorten zu platzieren. Politische Werbung ist – soweit nicht Wahlwerbung betreffend – entgeltlich (Art. 19 Abs. 2 des Reklamereglements). Die Stadt kann deshalb keine Alternativstandorte ohne Kostenfolgen anbieten.

Zu Frage 2:

Es handelt sich bei den erwähnten Plakatstellen um sachliche Information der zuständigen Behörden im Vorfeld einer Abstimmung. Für eine Intervention des Gemeinderats besteht kein Anlass.

Bern, 27. August 2014

Der Gemeinderat